

A N T R A G

Fahrten, Lager und Seminare

Stadt Friedrichsdorf
Amt für soziale Angelegenheiten
Frau Schünemann
Hugenottenstraße 57
61381 Friedrichsdorf

Art der Veranstaltung: _____

Veranstalter: _____

Ansprechpartnerin/
Ansprechpartner: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

Bankinstitut: _____

IBAN: _____

Veranstaltungsort: _____

_____ Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Friedrichsdorf

_____ Begleitpersonen

Dauer der Maßnahme vom _____ bis _____

_____ Anzahl der Tage

Wir bitten um einen Zuschuss aus den Mitteln zur Förderung von Fahrten, Lagern und Wochenendseminaren.

Ort/Datum

Unterschrift

Grundsätze zur Förderung von Fahrten, Lagern und Wochenendseminaren

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderungsfähig ist

- die Teilnahme an Fahrten und Lagern, die mindestens 4 Tage dauern bzw.
- die Teilnahme an Wochenendseminaren, die mindestens 2 Tage dauern und
- die von den Jugendgruppen aus Friedrichsdorf durchgeführt werden,
- an denen mindestens 10 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene teilnehmen.

1.2 Nicht förderungsfähig sind Fahrten, Lager und Seminare,

die überwiegend religiösen, sportlichen, parteipolitischen Charakter haben oder von Sportverbänden, Sportvereinen oder Schulklassen durchgeführt werden.

1.3 Als Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden berücksichtigt

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in Friedrichsdorf haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts),
- eine volljährige Betreuungsperson für jede angefangene Gruppe von 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmern,
- der Wohnsitz der Betreuungsperson muss nicht in Friedrichsdorf liegen.

2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung beträgt höchstens 1,53 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. An- und Rückreisetag zählen als volle Tage.

2.2 Die Zuwendung wird für die Dauer von höchstens 3 Wochen gewährt.

2.3 Der Höchstbetrag des städtischen Zuschusses wird auf 613,55 € pro Maßnahme begrenzt.

3. Fristen

3.1 Die Anträge sind vor der Förderungsmaßnahme, spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres einzureichen. Sie sollen Angaben über die Antragstellerin/den Antragsteller, Inhalt und Dauer der Veranstaltung sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer enthalten.

3.2 Bewilligungen können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Sind die im Haushalt bereitgestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen/die Antragsteller auf eine Warteliste und werden bei freiwerdenden Mitteln berücksichtigt.

3.3 Die beantragten Zuschüsse kommen nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage der unterschriebenen Teilnehmerlisten, Belege und Programme zur Auszahlung.

3.4 Die Abrechnungsfrist beträgt 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Aus haushaltsrechtlichen Gründen können Abrechnungen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 10. Dezember eines Jahres (Kassenabschluss) vorliegen.